

B) Sobald ein Versicherter 70 Jahre alt wird, erhält er, wenn er die vorgeschriebene Wartezeit zurückgelegt hat, eine jährliche Altersrente, auch wenn seine Erwerbsfähigkeit noch unvermindert ist.

Diese Wartezeit beträgt 1200 Beitragswochen.

Wenn aber ein Versicherter bereits in den 3 Jahren 1888—1890 eine jetzt versicherungspflichtige Beschäftigung hatte oder durch Einziehung zum Meere oder zur Kriegsflotte oder durch Krankheit an der Ausübung derselben verhindert war und wenn er am 1. Januar 1891 (wo das Gesetz in Kraft trat) bereits mehr als 40 Jahre alt war, so werden ihm für jedes über 40 hinausgehende Jahr 40 Wochen angerechnet.

Die Altersrente berechnet sich, wenn man die Zahl der Beitragswochen ebenso bezeichnet wie vorhin, folgendermaßen:

Ist  $a+b+c+d+e$  kleiner als 1200, aber größer als 400, so beträgt die Rente

$$50 + \frac{30(2a+3b+4c+5d+6e)}{a+b+c+d+e} \text{ M.}$$

Ist  $a+b+c+d+e=1200$  od. größer, so beträgt die Rente 110 M. +  $\frac{1}{2}(b+2c+3d+4e)$  Pf.,

„ $b+c+d+e$	= 1200	„	„	„	„	140	„	+ $\frac{1}{2}(c+2d+3e)$	Pf.,
„ $c+d+e$	= 1200	„	„	„	„	170	„	+ $\frac{1}{2}(d+2e)$	Pf.,
„ $d+e$	= 1200	„	„	„	„	200	„	+ $\frac{1}{2}e$	Pf.,
„ $e$	= 1200	„	„	„	„	230	„		

Sinkt die Erwerbsfähigkeit des Versicherten ebenfalls unter  $\frac{1}{3}$ , so tritt an die Stelle der Altersrente auch für ihn die (höhere) Invalidenrente.

Zu jeder von beiden Renten leistet das Reich einen jährlichen Beitrag von 50 Mk. und läßt sie monatlich durch die Post vorausbezahlen.

2) Rückerstattung von Beiträgen.

A) Bei Lebzeiten.

a) Weibliche Personen, für welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet sind, können, wenn sie sich verheiraten, die Hälfte davon zurückverlangen (falls sie es nicht vorziehen, sich freiwillig weiter zu versichern).

b) Versicherten, die eine Unfallrente erhalten, welche die Invalidenrente übersteigt (so daß sie diese nicht erhalten), ist auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten.

B) Im Todesfalle.

a) Wenn eine männliche Person, für welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet sind, vor Erlangung einer Rente stirbt, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern unter 15 Jahren der Anspruch auf Erstattung der Hälfte jener Beiträge zu.

b) Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet sind, vor Erlangung einer Rente stirbt, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren der Anspruch auf Erstattung der Hälfte jener Beiträge zu.

Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente oder auf Rückerstattung von Beiträgen ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (in Preußen bei